

Brenn

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

70. BAND



1978

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

| Nr. | Seite |
|---------------------------------|--|
| 39. 31. I. 78 VI ZR 32/77 | a) Die streikähnliche Aktion der Flugleiter (Fluglotsen) im Jahre 1973 („Dienst nach Vorschrift“, „go sick“) verletzte die Regeln eines fairen Arbeitskamps; sie war schon nach Form und Ausmaß sittenwidrig i. S. von § 826 BGB. b) Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) verbietet nicht schlechthin, eine Koalition auch dann als Gehilfin nach § 830 BGB für Schäden eines sittenwidrigen Streiks ihrer Mitglieder heranzuziehen, wenn sie zwar den Streik innerlich ablehnt, ihn aber durch die eigene Verbandspolitik unterstützt. 277 |
| 40. 1. II. 78 IV ZR 142/76 | Zum Zugewinnausgleich bei Vermögenserwerb „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ in der Rechtsform des Kaufs. 291 |
| 41. 1. II. 78 IV ZR 142/77 | Fortdauer des Rechtswegs gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO bei Aufgabe der ihn rechtfertigenden Rechtsprechung nach Rechtshängigkeit. . . . 295 |
| 42. 1. II. 78 VIII ZR 232/75 | Die Genehmigung der Abtretung einer kraft Vereinbarung nicht abtretbaren Forderung durch den Schuldner wirkt nicht zurück. 299 |
| 43. 8. II. 78 VIII ZR 240/76 | Der gewerbliche Vermieter von Kraftfahrzeugen, der dem Mieter gegen Zahlung zusätzlichen Entgelts nach Art einer Versicherungsprämie Haftungsfreistellung mit Wegfall der „Selbstbeteiligung“ für Unfallschäden verspricht, handelt treuwidrig, wenn er die Haftungsfreistellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen so einschränkt, daß sie hinter einem am Leitbild der Kaskoversicherung orientierten Schutz zurückbleibt. . . . 304 |
| 44. 9. II. 78 III ZR 59/75 | a) Errichten Ehegatten gemeinsam durch Erbvertrag eine Stiftung, die mit dem Tod des Erstverstorbenen entstehen soll, so nimmt jeder Ehegatte ein Stiftungsgeschäft sowohl unter Lebenden wie von Todes wegen vor, ersteres unter der Bedingung, daß der andere Ehegatte, letzteres unter der Bedingung, daß er selbst als Erster verstirbt. Gegen die Wirksamkeit eines solchen Stif- |

| Nr. | | Seite |
|-----|---|--|
| | tungsgeschäfts bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. | |
| | b) Zur Frage, inwieweit ein Stiftungsgeschäft dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügen muß. | 313 |
| 45. | 15. II. 78 VIII ZR 47/77 | Keine Einbeziehung des Untermieters in den Schutzbereich des (Haupt-)Mietvertrags. . . . 327 |
| 46. | 21. II. 78 K ZR 6/77 | Zur Frage, ob das Wettbewerbsverbot der persönlich haftenden Gesellschafter einer handelsrechtlichen Personengesellschaft (§ 112 HGB) in Widerspruch zu der zwingenden Vorschrift des § 1 GWB steht (Ergänzung zu BGHZ 38, 306). 331 |